

BERGHOFF METALLBAU GMBH & Co KG, 59846 SUNDERN

25.09.2019

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BAUVERTRÄGE IM UNTERNEHMERISCHEN RECHTSVERKEHR

1. Geltungsbereich

Für alle vom Auftragnehmer übernommenen Aufträge gelten vorrangig die nachstehenden Geschäftsbedingungen sowie ergänzend die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B, DIN 1961) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Diese Geschäftsbedingungen und die VOB, Teil B, haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Auftraggebers. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden sie die Grundlage für alle weiteren Geschäfte. Bei Widerspruch einzelner Bedingungen gelten die Vertragsbestandteile in der vorstehend genannten Reihenfolge.

2. Angebot

2.1 Die Auftragsleistungen und der Auftragspreis basieren auf den Angaben des Auftraggebers zur Baustelle und zur Ausführung. Der Auftragnehmer geht grundsätzlich von normalen Verhältnissen aus. Zu den normalen Verhältnissen zählen insbesondere: Straßen und Plätze sind für das Befahren von straßengängigen Fahrzeugen geeignet. Anschlüsse für Strom und Wasser liegen in der Nähe der Verwendungsstelle (maximal 50 m).
2.2 Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Auftragnehmer an das Angebot sechs Wochen gebunden.
2.3 Dem Angebot liegen die zur Zeit der Angebotsabgabe geltenden Löhne, ohne Nebenkosten, Materialpreise, Frachtkosten und gesetzliche Abgaben zugrunde. Die Angebotspreise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ändern sich diese Grundlagen, so hat der Auftragnehmer nach Vertragschluss das Recht, Verhandlungen über die Anpassung der Preise zu führen.
2.4 Sämtliche Unterlagen des Anbietenden die ausgingt werden, bleiben Eigentum des Anbietenden. Ohne ausdrückliche Einwilligung dürfen sie weder veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den ursprünglich angestrebten Zweck benutzt werden. Übergabene Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen dürfen nicht für Nachlieferungen, Erweiterungsbauten, Änderungen oder Reparaturen verwendet werden. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich bestehende Urheberrechte des Anbieters bzw. Auftragnehmers an. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen nur mit schriftlicher Einwilligung des Bieters Dritten zugänglich machen.

3. Auftragserteilung und Auftragskündigung

3.1 Aufträge kommen erst nach schriftlicher Bestätigung zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote. Das Schriftformerfordernis entfällt bei nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages.
3.2 Für den Fall einer teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösung (Vertragskündigung) durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund kann der Auftragnehmer die Rechte nach § 8 Nr.1 Absatz 2 VOB, Teil B, oder eine Pauschale in Höhe von 10 % des gekündigten Auftragswertes geltend machen, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, den Beweis eines geringeren Schadens zu führen.

4. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragspreis umfasst die ausdrücklich angebotenen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro- und Malerarbeiten) sind in den Angebotspreisen nicht enthalten, es sei denn, sie sind in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt.
4.2 Den Angebotspreisen liegt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Tarifvertrages für das Metallbauhandwerk in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Vom Auftraggeber verlangte Mehrarbeit, Nacht- oder Feiertagsarbeit wird gegen besondere Berechnung auf Basis von tariflichen Zuschlägen und Zulagen geleistet, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Voraussetzung ist weiter, dass diese Arbeiten zugemutet werden können.
4.3 Erfolgt die Durchführung der Arbeiten im Stundenlohn, so werden die Kosten für die Einrichtung der Baustelle und die Lieferung der erforderlichen Geräte und Baustoffe zur Baustelle gesondert ermittelt und berechnet.
4.4 Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden müssen, sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

5. Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers

Ohne Berechnung erbringt der Auftraggeber die folgenden Leistungen:
5.1 Ausreichend Platz für die Baustelleneinrichtung und die Materiallagerung, witterungsgeschützte Aufbewahrungsräume für empfindliche Baustoffe in der Nähe der Verwendungsstelle, abschließbarer Raum zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer.
5.2 Mitbenutzung vorhandener Transportwege auch für schwere straßengängige Fahrzeuge.
5.3 Lieferung von elektrischem Strom für Geräte, Energie für Beleuchtung und Beheizung der Baustellenunterkünfte, ferner Wasser in Trinkwasserqualität (einschließlich Entsorgung).
5.4 Sanitäre Einrichtungen für das Baustellenpersonal.
5.5 Sanitätseinrichtungen des Auftraggebers stehen bei Unfällen und Verletzungen der Arbeitskräfte des Auftragnehmers zur Verfügung.
5.6 Behördliche- oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen.

6. Behinderungen und Unterbrechungen, Verzug

6.1 Ausführungsfristen sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
6.2 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle ihm Bekannt werdenden Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die die vertragsgemäße Ausführung der Leistung verzögern, behindern oder unterbrechen können.
6.3 Bei außergewöhnlichen Umständen außerhalb der Risikosphäre des Auftragnehmers verlängert sich die Frist für die Ausführung der Leistung entsprechend. Zu den außergewöhnlichen Umständen zählt jedes Ereignis außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers, dass die Leistungserbringung dauernd oder teilweise verhindert oder verzögert. Ansprüche aus § 6 VOB/B bleiben hiervon unberührt. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
6.4 Die Haftung des Auftragnehmers für Verzug ohne beruhen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist auf maximal 5 % der Auftragssumme beschränkt.
6.5 Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen der verzögerten Leistung, die über die vorgenannte Grenze hinausgehen ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

7. Abnahme und Gefahübergang

7.1 Mit der Abnahme geht die Gefahr für das Werk auf den Auftraggeber über, das gilt auch für Zwischenabnahmen.
7.2 Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, unterbrochen wird, und wenn der Auftragnehmer die, bis dahin erbrachten Leistungen in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.
7.3 Das Werk ist nach Fertigstellung der Leistungen abzunehmen. Das gilt auch für geschlossene Teilleistungen.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung derraat, dass sie zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln ist. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat oder den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie sich a) für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung b) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann (§ 13 Nr. 1 VOB/B). Eine vereinbarte Beschaffenheit gilt nur dann im Rechtssinne als "garantiert", wenn dies ausdrücklich unter Verwendung des Begriffs "garantiert/Garantie" in schriftlicher Form zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden ist.
8.2 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und FarbTönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgerecht, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.
8.3 Der Auftragnehmer haftet nur für die von ihm gelieferten Stoffe und Bauteile sowie für die von ihm ausgeführten Leistungen. § 13 Nr. 3 VOB/B bleibt ansonsten unberührt.
8.4 Der Auftragnehmer ist zum Schadensersatz gemäß § 13 Nr. 7 Abs. 3 Satz 1 VOB/B nur im Rahmen der von ihm erbrachten Bauleistung verpflichtet.
8.5 Einen, darüberhinausgehenden Schaden gemäß §13 Nr. 7 Abs. 3 Satz 2 VOB/B hat er nur dann zu ersetzen, wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt nicht, sofern der Mangel zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führt.
8.6 Normaler Verschleiß und solche äußeren Veränderungen, die für den Betrieb einer Anlage unerheblich sind, sowie Schäden infolge nicht sachgemäßer Behandlung Dritter oder des Auftraggebers bei der Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme oder während des Betriebes einer Anlage, sind nicht Gegenstand von Mängelansprüchen

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die Berghoff Metallbau GmbH & Co KG, Schillenbergweg 8, 59846 Sundern, erhebt Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, sowie zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Sie haben das Recht, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Gelieferte Gegenstände (Vorbehaltsgegenstände) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag Eigentum des Auftragnehmers.
9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
9.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab. Die Abtretungen nimmt der Auftragnehmer bereits jetzt an.
9.4 Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in des Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an den Auftragnehmer ab. Die Abtretungen nimmt der Auftragnehmer bereits jetzt an.
9.5 Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Die Abtretungen nimmt der Auftragnehmer bereits jetzt an. Übersteigt der Wert für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 10 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
9.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben.

10. Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand des Geschäftssitzes des Auftragnehmers.

11. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE MIT „VERBRAUCHERN“ (PRIVATE AUFTRAGGEBER)

I. Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für den vom Unternehmer auszuführenden Auftrag des Verbrauchers sind individuelle (vorrangige) Vereinbarungen sowie die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Vertragsabreden sollen schriftlich, in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§126b BGB) erfolgen.

II. Angebote und Unterlagen

1. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen des Unternehmers dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sind die Unterlagen einschl. Kopien unverzüglich an den Unternehmer herauszugeben.
2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Verbraucher zu beschaffen und dem Unternehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat die hierzu notwendigen Unterlagen dem Verbraucher auszuhändigen.

III. Preise

1. Für erforderliche/notwendige Arbeitsstunden in der Nacht-, an Sonn- oder Feiertagen werden die ortsüblichen Zuschläge berechnet.
2. Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas-, oder Wasseranschluss dem Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Verbrauchskosten trägt der Auftraggeber.

IV. Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind auf das Äußerste zu beschleunigen und vom Verbraucher ohne jeden Abzug (Skonto, Rabatt) nach Abnahme und spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt an den Unternehmer zu leisten.
Nach Ablauf der 14-Tages-Frist befindet sich der Verbraucher in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.
2. Der Verbraucher kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

V. Abnahme

Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn eine eventuell notwendige Feineinstellung des Werkes noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme. Im Übrigen gilt § 640 BGB. Sollte keine formelle Abnahme stattfinden, gilt die Bezahlung der Rechnung als solche.

VI. Sachmängel – Verjährung

1. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10-jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.
2. Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Anschluss eines Werkvertrages für Arbeiten an einem Bauwerk, a) im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten) b) oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten ba) bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden, bb) nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind bc) und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.
3. Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 309 Nr. 8)ff) BGB in einem Jahr an Abnahmen bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben. Die einjährige Frist für Mängelansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorseht, wie z. B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§634a Abs. 3 BGB) oder bei werkvertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.
4. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsamen Einwirkung des Verbrauchers oder Dritte oder durch normale/n Abnutzung/Verschleiß (z.B. bei Dichtungen) entstanden sind.
5. Kommt der Unternehmer einer Aufforderung des Verbrauchers zur Mängelbeseitigung nach und a) gewährt der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder b) liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Verbraucher diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat der Verbraucher die Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

VII. Versuchte Instandsetzung

Wird der Unternehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil a) der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder b) der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Verbraucher nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Verbraucher verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Unternehmers fällt

VIII. Eigentumsvorbehalt

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§946ff BGB vorliegt, behält sich der Unternehmer das Eigentum und das Vergütungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

IX. Verbraucherstreitbeilegung

Der Unternehmer weist darauf hin, dass er weder verpflichtet noch bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.